

Informationsblatt

LAPL-Rechte mit einer PPL ausüben

Inhabende von Privatpilotenlizenzen (PPL(A) und PPL(H)) dürfen jederzeit auch LAPL-Rechte ausüben:

„Die Rechte eines Inhabers einer PPL [...] bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Ko-pilot [...] im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein **und alle Rechte von Inhabern einer LAPL [...] auszuüben.**“¹

Doch was bedeutet dieses eingeräumte Recht konkret und welche Vor- und Nachteile gehen damit einher? Um es kurz zu fassen:

Verlieren Sie Ihre medizinische Tauglichkeit der Klasse 2 oder verlängern diese nicht, besitzen jedoch weiterhin ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis, können Sie mit Ihrer PPL weiterfliegen. Es gelten dann jedoch die Einschränkungen einer LAPL hinsichtlich der Rechte.

Der Grundsatz lautet dann also: **LAPL-Rechte, aber PPL-Pflichten.**

Nachfolgend wird detailliert auf die Thematik eingegangen.

Voraussetzungen

Sie besitzen eine PPL. Aus medizinischen Gründen erhalten Sie jedoch nur ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis? Oder Sie möchten Ihre Tauglichkeit Klasse 2 nicht mehr jährlich verlängern, da Sie älter als 50 Jahre sind?

In diesem Fall müssen Sie Ihre Lizenz PPL **nicht** zwangsläufig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in eine LAPL tauschen. Stattdessen können Sie Ihre PPL mit **eingeschränkten** Rechten auf Basis der LAPL-Tauglichkeit weaternutzen. Hinsichtlich der Rechte gelten dann aber die LAPL-Vorschriften FCL.105.A/H, solange nur die LAPL-Tauglichkeit besteht.

Empfehlung: Bei voraussichtlich dauerhaftem Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 sollte die PPL in eine LAPL umgetauscht werden.

¹ FCL.205.A und FCL.205.H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Bestehende LAPL-Rechte

Bei Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 und Beschränkung auf die LAPL-Tauglichkeit sind Ihre Lizenzrechte zwangsläufig auf LAPL-Rechte gemäß FCL.105.A/H beschränkt.

Dies bedeutet, dass gewisse Rechte oder Berechtigungen nicht mehr ausgeübt werden dürfen (siehe nachfolgend) und weiterhin nur ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb geflogen werden darf (FCL.105).

LAPL-Rechte aus einer PPL(A)²

Mit einer PPL(A) und einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis dürfen Sie weiterhin nichtgewerblich SEP-Flugzeuge (SEP(land) oder SEP(sea)) sowie Reisemotorsegler (TMG) fliegen, abhängig von der vorhandenen und **gültigen** Klassenberechtigung. Die höchstzulässige Startmasse darf maximal 2.000 kg betragen und es darf mit bis zu 3 Fluggästen an Bord verantwortlich (als PIC) geflogen werden.

Rechte aus einer Nachtflugberechtigung (Night), Schleppberechtigung [ST(A/TMG), BT(A/TMG)], Berg- oder Kunstflugberechtigung (Mountain, Aerobatic) können ebenfalls weiterhin ausgeübt werden.

Lehr- oder Prüfberechtigungen sind allerdings **nicht nutzbar**. Alle anderen Rechte für Klassen- und Musterberechtigungen mit Ausnahme der oben genannten dürfen nicht mehr ausgeübt werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR – ruhen.

LAPL-Rechte aus einer PPL(H)³

Mit einer PPL(H) dürfen Sie weiterhin nichtgewerblich einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von maximal 2.000 kg und mit bis zu 3 Fluggästen an Bord verantwortlich (als PIC) fliegen.

Lehr- oder Prüfberechtigungen sind allerdings **nicht nutzbar**. Alle Rechte aus anderen Musterberechtigungen mit Ausnahme der zuvor genannten dürfen nicht mehr ausgeübt werden. Auch die Instrumentenflugrechte – IR, EIR, BIR – und die Rechte der Nachtflugberechtigungen ruhen.

Bestehende PPL-Pflichten⁴

Unabhängig von der Tauglichkeitsklasse müssen für eine Lizenz PPL weiterhin die Verlängerungs- bzw. Erneuerungsvorschriften für Klassen- und Musterberechtigungen für eine PPL erfüllt werden. Hinsichtlich der Pflichten ändert sich für Sie also nichts.

² FCL.105.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

³ FCL.105.H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

⁴ Siehe hierzu auch: GM1 FCL.205.A(a); FCL.205.H(a); FCL.305(a)(1); FCL.505(a)(1).

Die Gültigkeitsdaten der Berechtigung(en) dürfen nicht ablaufen. Andernfalls sind Klassen- und Musterberechtigungen nach den einschlägigen Vorschriften zu erneuern, **bevor** die Rechte erneut ausgeübt werden dürfen.⁵

Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Berechtigungen

PPL enthalten Klassen- und Musterberechtigungen mit Ablaufdaten. In einer LAPL gibt es keine Klassen- und Musterberechtigungen, sondern nur Ausübungsrechte für bestimmte Klassen und Muster – ohne Ablaufdaten.

Trotz bestehender LAPL-Rechte mit einer PPL durch das Tauglichkeitszeugnis Klasse LAPL **müssen** Sie weiterhin die bisherigen PPL-Verlängerungs- bzw. Erneuerungsvoraussetzungen (PPL-Pflichten) erfüllen und somit Ihre noch ausübungsfähigen Klassen- und Musterberechtigung(en) aufrechterhalten.

Wünschen Sie die Ausübungsvoraussetzungen einer Lizenz LAPL zu nutzen, müssten Sie Ihre PPL zuvor zwangsläufig austauschen.

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(A)

Inhabende einer PPL(A) **können** Ihre ausübungsfähige Klassenberechtigung SEP(land), SEP(sea) oder TMG weiterhin mit einer Auffrischungsschulung durch eine lehrberechtigte Person FI(A) oder CRI(A) oder mit einer Befähigungsüberprüfung durch eine prüfende Person FE(A) entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.A verlängern.

Verlängerung der Berechtigungen in der PPL(H)

Inhabende einer PPL(H) **können** Ihre ausübungsfähige Musterberechtigung weiterhin mit einer Auffrischungsschulung durch eine lehrberechtigte Person FI(H) oder mit einer Befähigungsüberprüfung durch eine prüfende Person FE(H) entsprechend den Vorgaben der Ziffer FCL.740.H verlängern.

Nicht ausübungsfähige Rechte

Die Rechte aus einer Lehrberechtigung (FI, CRI, TRI, IRI), einer Prüfberechtigung (FE, FIE, TRE) oder einer Instrumentenberechtigung (IR, EIR, BIR) sowie aller anderen Klassen- und Musterberechtigungen (außer SEP(land), SEP(sea) und einmotorige Hubschrauber bis 2 t MTOM sowie TMG) dürfen mit einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis **nicht** ausgeübt werden und ruhen.

⁵ Abschnitt H, FCL.740 und FCL.740.A/H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Verlängerung oder Erneuerung ruhender Rechte

Die zuvor genannten Rechte können vorerst auch nicht verlängert und nicht erneuert werden. Dies ist erst mit Wiedererlangung der Tauglichkeit Klasse 2 möglich.

Ausnahme: Sollten Sie die Verlängerungsvoraussetzungen für eine Berechtigung bereits vor dem Verlust der Tauglichkeit Klasse 2 erfüllt haben und es wurde kein Handeintrag zur Verlängerung durch eine lehr- oder prüfberechtigte Person vorgenommen, können Sie einen Antrag zur Verlängerung bei Ihrer zuständigen Luftfahrtbehörde stellen. Allerdings dürfen Sie die verlängerten Rechte ohne Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 nicht ausüben.

Erwerb weiterer Rechte

Beabsichtigen Sie, mit einer PPL und einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis weitere Rechte bzw. Berechtigungen zu erwerben, so hat dies nach den PPL-Bestimmungen zu erfolgen.

Es können aber lediglich solche Rechte bzw. Berechtigungen erworben werden, die auch mit einem LAPL-Tauglichkeitszeugnis ausgeübt werden dürften.

Rückkehr zu PPL-Rechten

Sobald eine Tauglichkeit der Klasse 2 besteht, dürfen unmittelbar wieder PPL-Rechte ausgeübt werden. In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Ausübung der PPL-Rechte die jeweilige Berechtigung gültig sein (Ablaufdatum liegt in der Zukunft).

Fortan gelten wieder alle PPL-Bestimmungen des Abschnitts C – Privatpilotenlizenz in Verbindung mit dem Abschnitt H – Klassen- und Musterberechtigungen des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Flüge außerhalb der EASA-Mitgliedstaaten (in Drittstaaten)

Wenn Sie lediglich ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis besitzen, verfügen Sie über keine ICAO-konforme Tauglichkeit und üben nicht ICAO-konforme Lizenzrechte aus. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sie somit die Lizenzrechte in Drittstaaten nicht ausüben dürfen. Bitte erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des Drittstaats, in dem Sie fliegerisch tätig werden möchten.

Inoffizielle, übersetzte Fassung des GM1 FCL.205.A(a); FCL.205.H(a); FCL.305(a)(1); FCL.505(a)(1):

„AUSÜBUNG VON LAPL-RECHTEN WÄHREND DES BESITZES EINER PPL, CPL ODER ATPL

- a) Die Anforderungen von Teil-FCL sehen vor, dass zu den Rechten einer PPL, CPL oder ATPL auch LAPL-Rechte gehören. LAPL-Rechte bedeuten in diesem Zusammenhang die Rechte, als Pilot in Luftfahrzeugen gemäß FCL.105.A(a) bzw. FCL.105.H(a) und unter den dort genannten Bedingungen zu handeln. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhaber einer PPL, CPL oder ATPL die entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen durch Einhaltung der LAPL-Anforderungen bezüglich der Aktualität gültig halten kann. Klassen- oder Musterberechtigungen müssen in Übereinstimmung mit Unterabschnitt H von Teil-FCL gültig gehalten werden.
- b) Wenn der Inhaber einer PPL inkl. einer Klassenberechtigung für SEP-Flugzeuge beispielsweise vorübergehend sein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 verliert, aber ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis behält, ist er immer noch Inhaber einer PPL und dieser Klassenberechtigung für SEP-Flugzeuge im Sinne von Teil-FCL, Unterabschnitt H. Dieser Pilot könnte weiterhin SEP-Flugzeuge unter den in FCL.105.A(a) genannten Bedingungen fliegen, solange die Klassenberechtigung noch gültig ist. Erst wenn die PPL gegen eine LAPL ausgetauscht wird, fällt dieser Pilot unter Teil-FCL, Unterabschnitt B und kann die Rechte für SEP-Flugzeuge durch Erfüllung der Anforderungen für die LAPL(A) nach FCL.140.A aufrechterhalten.
- c) In Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen kann ein Inhaber einer PPL(A), der vorübergehend nur ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis besitzt, Klassenberechtigungen, die in den Geltungsbereich der LAPL(A) fallen (SEP-Flugzeug, TMG), verlängern. Die Verlängerung von Klassenberechtigungen, die nicht in den Geltungsbereich des LAPL fallen, ist für einen solchen Piloten jedoch nicht möglich. Wenn der Pilot beispielsweise in seiner PPL auch eine MEP- oder SET-Klassenberechtigung besitzt, kann er eine solche Berechtigung nur dann verlängern (oder erneuern), wenn ihm erneut ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 ausgestellt wird.“